

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

A. Problem und Ziel

Die Erfahrungen aus den Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre, insbesondere die extremen Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013 haben der Öffentlichkeit die Gefahrenlage durch extreme Wetterereignisse drastisch vor Augen geführt. In Deutschland hat die letzte Flutkatastrophe mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Die Schäden an privaten Einrichtungen aber auch an öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Bundeswasserstraßen und sonstigen Liegenschaften umfassen mehrere Milliarden Euro. Die Umweltministerkonferenz hat nach der Hochwasserkatastrophe von 2013 das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen und der Bund finanziert über den Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz zur Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes einen maßgeblichen Anteil überregional wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen.

Es ist weiterhin Ziel der Bundesregierung, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben. Die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 waren Anlass, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass dem voranschreitenden Klimawandel noch stärker Rechnung getragen werden muss. Deshalb sollen für den Bau von Hochwasserschutzanlagen die Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden. Zudem ist es erforderlich bestimmte bundesrechtliche Regelungen für den vorsorgenden Hochwasserschutz den Erfahrungen bei der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen anzupassen, um die Zielsetzungen des Hochwasserschutzprogramms zu erreichen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es insbesondere

- Vorschriften zu schaffen, die die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen - soweit wie möglich und sinnvoll - erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen - soweit wie möglich und sinnvoll - zu beschleunigen,
- zusätzliche Vorschriften zu schaffen, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser soweit wie möglich einzudämmen,
- Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern.

B. Lösung

Verabschiedung des beigefügten Gesetzesentwurfs, der Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorsieht.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf sieht für die Bürgerinnen und Bürger eine neue Vorgabe vor.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird mit einer neuen Vorgabe mit Erfüllungsaufwand belastet. Da es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand handelt, ist dieser im Rahmen der one-in, one-out Regelung nicht zu kompensieren. Zudem sind bei dieser Vorgabe die Entlastungen der Wirtschaft (und der Bürger) durch die Vermeidung der Schäden, die im Hochwasserfall regelmäßig durch ungesicherte Heizölverbraucheranlagen verursacht werden, in Abzug zu bringen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Gesetzesentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Entwurf sieht für die Verwaltung drei neue Vorgaben vor.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

(Hochwasserschutzgesetz II)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 71 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Vorzeitige Besitzeinweisung“.

b) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Rückhalteflächen, Bevorratung“.

c) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“.

d) Nach § 78 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

§ 78b Überschwemmungsgefährdete Gebiete

§ 78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten

§ 78d Hochwasserentstehungsgebiete“.

e) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht“.

f) Nach § 99 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 99a Vorkaufsrecht“.

2. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die dem Küsten- oder Hochwasserschutz dienen, kann die Entscheidung über einzelne Fragen im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, soweit sie in ihrer Gesamtheit für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.“

3. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Enteignung ist zulässig soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Hochwasser- oder Küstenschutz dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.“

4. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Die zuständige Behörde hat den Träger eines Vorhabens zum Hochwasserschutz auf Antrag nach Feststellung des Planes oder nach Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, wenn

- 1. der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das für das Vorhaben benötigt wird, sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche dem Träger des Vorhabens zu überlassen,
- 2. der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes geboten ist und
- 3. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung vollziehbar ist.

(2) § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes gilt entsprechend.“

5. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rückhalteflächen“ ein Komma und das Wort „Bevorratung“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- c) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen sein, die

- 1. vor dem Zeitpunkt des Verlusts der Rückhalteflächen getroffen wurden oder
- 2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.“

- d) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2.

6. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) Zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Maßnahme ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Satz 1 gilt nicht für Bauleitpläne für Häfen und Werften. Bei Prüfung der Voraussetzungen von Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(2) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind von der Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Bei Prüfung der Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. In den Fällen des Satzes 3 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(4) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. Nach § 78 werden folgende §§ 78a bis 78d eingefügt:

„§ 78a

Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) Zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
2. das Aufbringen von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, sowie das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen,
3. die Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei Prüfung der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 auch allgemein zugelassen werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Festlegungen nach Satz 1 können auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(4) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 78b

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

(1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete,

1. die überschwemmt werden, wenn Hochwasserschutzanlagen versagen, die vor einem Hochwasser schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener zu erwarten ist und
2. in denen durch Überschwemmungen nach Nummer 1 eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind

(2) Gebiete nach Absatz 1 sind durch die zuständige Behörde zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Nach § 76 Absatz 2 oder nach Landesrecht festgesetzte oder nach § 76 Absatz 3 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, deren Festsetzung oder vorläufige Sicherung aufgrund eines verbesserten Hochwasserschutzes durch öffentliche Hochwasserschutzanlagen aufgehoben wird, gelten in ihrem bisherigen räumlichen Umfang als öffentlich bekannt gemachte Gebiete nach Satz 1.

(3) Zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, dürfen in Gebieten nach Absatz 2 bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(4) In Gebieten nach Absatz 2 sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

§ 78c

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie in öffentlich bekannt gemachten überschwemmungsgefährdeten Gebieten ist verboten, soweit andere weniger wasergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen.

(2) Vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie in öffentlich bekannt gemachten überschwemmungsgefährdeten Gebieten hochwassersicher nachzurüsten.

§ 78d

Hochwasserentstehungsgebiete

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer

Hochwassergefahr in den oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die zuständige Behörde setzt Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten kann die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere durch Entsiegelung von Böden oder durch nachhaltige Aufforstung geeigneter Gebiete.

(3) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Behörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich, einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Flächen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Beseitigung von Wald oder die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Vorschriften ein Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde abweichend von Satz 1 im Rahmen dieses Verfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 4 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 darf nur erteilt werden, wenn:

1. das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens des Bodens und
 2. der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet.“
8. In der Überschrift zu Kapitel 4 werden nach dem Wort „Ausgleich“ ein Komma und das Wort „Vorkaufsrecht“ angefügt.
9. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Vorkaufsrecht

(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten liegen,
2. die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen,
3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib des anderen Grundstücksteils in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder des Hochwasserschutzes erforderlich ist.

(3) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, an einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades.

(4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 und anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeübt werden.“

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,“.

2. In § 5 Absatz 4a werden nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Wörter „, überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16.

- a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,
 - b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
 - c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen sowie die Art dieser Maßnahmen.“
- b) In Absatz 6a werden nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetz“ die Wörter „, überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Dem § 16 Absatz 1 des [Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 \(BGBl. I S. 2542\)](#), das zuletzt durch [Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 \(BGBl. I S. 1474\)](#) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.“

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Absatz 1 Satz 1 der [Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 \(BGBl. I S. 686\)](#), die zuletzt durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 \(BGBl. I S. 2490\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. Planfeststellungsverfahren für Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen und von überörtlicher Bedeutung sind.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1, Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 3b sowie Artikel 3 treten am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Erfahrungen aus den Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre, insbesondere die extremen Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013 haben der Öffentlichkeit die Gefahrenlage durch extreme Wetterereignisse drastisch vor Augen geführt. In Deutschland hat die letzte Flutkatastrophe mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Im Zeitraum von etwa Mitte Mai bis Anfang Juli 2013 kam es infolge der Dauerregenfälle in mehreren Bundesländern zu schweren Hochwassern. Die Schäden an privaten Einrichtungen aber auch an öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Bundeswasserstraßen und sonstigen Liegenschaften umfassen mehrere Milliarden Euro. Die Umweltministerkonferenz hat nach der Hochwasserkatastrophe von 2013 das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen und der Bund finanziert über den Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz zur Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes einen maßgeblichen Anteil überregional wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind in den vergangenen Jahren aber auch eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen worden. Mit dem im Jahr 2005 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) wurden erstmals weitgehende bundesrechtliche Vorgaben zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden verbindlich geregelt. In diesem Zusammenhang wurden neben dem Wasserhaushaltsgesetz das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz und das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst geändert. Mit Inkrafttreten der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 2010 sind zudem neue gemeinschaftsrechtliche Instrumente der EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (RL 2007/60/EG) in das nationale Recht umgesetzt worden.

Es ist weiterhin Ziel der Bundesregierung, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben. Die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 waren Anlass, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass dem voranschreitenden Klimawandel noch stärker Rechnung getragen werden muss. Deshalb sollen für den Bau von Hochwasserschutzanlagen die Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden. Zudem ist es erforderlich bestimmte bundesrechtliche Regelungen für den vorsorgenden Hochwasserschutz den Erfahrungen bei der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen anzupassen, um die Zielsetzungen des Hochwasserschutzprogramms zu erreichen.

Neben den Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es insbesondere

- Vorschriften zu schaffen, die die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen - soweit wie möglich und sinnvoll - erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,

- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen - soweit wie möglich und sinnvoll - zu beschleunigen,
- zusätzliche Vorschriften zu schaffen, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser soweit wie möglich einzudämmen,
- Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Folgende Klarstellungen und Änderungen des WHG, die auf eine Beschleunigung der Verfahren zur Schaffung von Hochwasserschutzanlagen abzielen, sind vorgesehen:

- Es wird ein Vorkaufsrecht in § 99a WHG für die Länder in Überschwemmungsgebieten für die Zwecke des Hochwasserschutzes eingeführt.
- Es wird in § 71 Absatz 2 WHG klargestellt, dass die Enteignung zulässig ist, sofern ein Grundstück für den Küsten- oder Hochwasserschutz benötigt wird und andere einvernehmliche Lösungen der Eigentumsübertragung ausscheiden.
- In Eilfällen, in denen das Enteignungsverfahren nicht abgewartet werden kann, wird in § 71a WHG auch eine vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht.
- In einem Planfeststellungsverfahren zum Bau einer Hochwasserschutzanlage kann nach § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
- In § 77 WHG wird zum einen klargestellt, dass die Kommunen die Möglichkeit einer vorsorglichen Bevorratung von Rückhalteflächen haben. Des Weiteren stellt § 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (neu) WHG ausdrücklich klar, dass eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 16 Absatz 1 BNatSchG zugleich Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 2 (neu) WHG sein kann.

2. Es ist folgende Änderung der VwGO vorgesehen, die auf eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren abzielt:

- Für Klagen gegen Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des Hochwasserschutzes von überörtlicher Bedeutung soll nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 (neu) VwGO nur ein zweistufiges Rechtsschutzverfahren (OVG, BVerwG) gelten.

3. Es sind folgende materielle Änderungen des WHG zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgesehen:

- Durch Änderung in § 78 Absatz 2 WHG wird klargestellt, welche Belange in der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigen sind: die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Es wird in mehreren Vorschriften des § 78 und des § 78a WHG klargestellt, dass bei der Erteilung von Ausnahmen von bestimmten baurechtlichen Verboten im WHG auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen sind. Der drittschützende Charakter der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten ist bislang umstritten. Als Nachbarschaft sind dabei nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie

Leben, Gesundheit oder Eigentum durch die Erteilung einer Ausnahme von den in Überschwemmungsgebieten geltenden Verboten mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein können. Dieser – im Einzelfall zu bestimmende – Personenkreis erhält damit das Recht, Ausnahmeentscheidungen, die z. B. zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation auf ihrem Grundstück führen können, einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

- Es wird klargestellt, dass auch Infrastrukturvorhaben unter die Verbotsregelung des § 78 Absatz 3 WHG fallen, die nicht durch Bebauungsplan festgesetzt wurden. Die Zuordnung dieser Infrastrukturvorhaben ist momentan nicht eindeutig geregelt.
- Es wird in § 78c WHG ein Verbot von neuen Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten eingeführt, wenn andere alternative Energieträger zur Verfügung stehen. Die Schäden an und durch Ölheizungen machen einen großen Teil der Schadenssumme eines Hochwassers aus. Vergangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass bis zu 70 % der Sachschäden an Gebäuden durch ausgetretenes Heizöl verursacht wurden. Zielsetzung ist es, diese immensen Schäden zu verringern.
- Es wird in § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WHG ein Verbot auch kurzfristiger Lagerung von Gegenständen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, in Überschwemmungsgebieten eingeführt. Ausnahmen von dem Verbot bleiben aber möglich. In den vergangenen Hochwasserereignissen hat sich immer wieder gezeigt, dass auch die kurzfristige Lagerung der genannten zu immensen Schäden führen kann.
- Es wird eine Kategorie der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ in § 78b WHG eingeführt. Es hat sich in den Hochwasserereignissen der Jahre 2010 und 2013 gezeigt, dass erhebliche Hochwasserschäden auch in Gebieten entstehen können, die erst bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem weniger als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, aber auch in Gebieten, die hinter bestimmten Hochwasserschutzanlagen liegen. Es ist daher erforderlich, dass auch in solchen überschwemmungsgefährdeten Gebieten Maßnahmen der Hochwasservorsorge getroffen werden.
- Es wird eine Kategorie der „Hochwasserentstehungsgebiete“ in § 78d WHG eingeführt. Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen besteht, ist von großer Bedeutung für das Entstehen bzw. die Höhe von Hochwasser. Es werden daher Möglichkeiten geschaffen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten in den Hochwasserentstehungsgebieten zu bestimmten Maßnahmen zu verpflichten, das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten oder zu verbessern (z. B. Maßnahmen der Bodenentsiegelung und der Aufforstung). Außerdem ist in den genannten besonders gefährdeten Gebieten eine zusätzliche Vorkontrolle in Form einer Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben vorgesehen, die zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos in signifikanter Weise beitragen können.

4. Es sind folgende materielle Änderungen des Baugesetzbuches vorgesehen:

- In § 1 Absatz 6 BauGB wird der Begriff der Belange des Hochwasserschutzes konkretisiert: hier sind insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
- Durch eine Erweiterung in § 9 Absatz 1 Nummer 16c BauGB können nun auch Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um Hochwasserschäden gar nicht erst entstehen zu lassen sowie die Art dieser Maßnahmen. Daher ist es nun möglich bereits im Bebauungsplan, der in einem Überschwemmungsgebiet liegt, festzulegen, dass Vorhaben hochwassersicher errichtet werden müssen.

- Durch die Einführung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete (§ 78b WHG) sowie der Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) im Wasserhaushaltsgesetz ist es erforderlich, dass diese neuen Gebietskategorien wie bereits die Überschwemmungsgebiete in Flächennutzungspläne (Änderung in § 5 Absatz 4a BauGB) und Bebauungspläne (Änderung in § 9 Absatz 6a BauGB) nachrichtlich übernommen werden.

5. Es sind folgende Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Beschleunigung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen:

- Durch die Änderung in § 16 BNatSchG wird die Möglichkeit ein eigenes „Ökokonto“ für Maßnahmen des Hochwasserschutzes einzurichten erleichtert, so dass auch diesbezüglich Maßnahmen bevorratet werden können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 und 2 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 (Wasserhaushalt) und Nummer 30 (Bodenverteilung) des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 4 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (RL 2007/60/EG) und der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG). Der Gesetzentwurf ist ebenso vereinbar mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf soll die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen - soweit wie möglich und sinnvoll - erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Erfüllungsaufwand
1	§ 71a WHG	Prüfung der der Antragsvoraussetzungen im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung	V
2	§ 78b Absatz 2 WHG	Ermittlung, Darstellung und öffentliche Bekanntmachung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete	V
3	§ 78c Absatz 2 WHG	Nachrüstpflicht für Heizölverbraucheranlagen in ÜSG und überschwemmungsgefährdeten Gebieten	B, W
4	§ 78d Absatz 1 WHG	Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten	V

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Entwurf sieht für die Verwaltung drei und für die Bürgerinnen und Bürger eine neue Vorgabe vor. Die Wirtschaft wird mit einer neuen Vorgabe mit Erfüllungsaufwand belastet. Die Umrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten stellt nach fachlicher Einschätzung einen einmaligen Erfüllungsaufwand dar, der im Rahmen der one-in, one-out Regelung nicht zu kompensieren wäre. Das Verbot von solchen neuen Anlagen (mit der Folge der Nutzung alternativer Energieträger wird fachlich als kostenneutral bewertet.

Einem möglichen Anstieg des laufenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft sollen aber die „jährlichen“ Entlastungen gerade auch für die Wirtschaft, die sich durch den Entwurf ergeben, gegenübergestellt werden, um auf diesem Weg eine Kompensation zu erreichen.

Unabhängig davon soll dem Erfüllungsaufwand aber zusätzlich die – möglicherweise sogar höheren – Vorteile auch für Bund, Ländern und den privaten Betroffenen entgegengestellt werden, da die Novelle auch dazu führen soll, die immensen Schäden, die in der Vergangenheit durch Hochwasser entstanden sind, künftig zu mindern.

Die erforderlichen Angaben sollen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung erhoben werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Befristung der Vorschriften ist wegen ihrer beabsichtigten dauerhaften Wirkung nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von § 71a zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung der Überschrift in § 77 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Änderung der Überschrift in § 78 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe d

Im Regelungsteil werden die §§ 78a bis 78d eingefügt, weshalb auch die Inhaltsübersicht anzupassen ist.

Zu Buchstabe e

Wegen der Einfügung von § 99a ist die Überschrift von Kapitel 4 um das Wort „Vorkaufrecht“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe f

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von § 99a zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt die bereits bestehende Regelung in § 74 Absatz 3 Halbsatz 1 des VwVfG. Die Regelung sieht vor, dass für den Fall, dass eine abschließende Entscheidung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses über einzelne Aspekte noch nicht getroffen werden kann, diese noch offenen Punkte einer abschließenden Entscheidung vorzubehalten sind. Die einzelnen Fragen dürfen in ihrer Gesamtheit für den Plan lediglich von unwesentlicher Bedeutung sein. Die Regelung soll verhindern, dass wegen unwesentlicher Einzelfragen der Planfeststellungsbeschluss verzögert wird. Das niedersächsische Landeswassergesetz (§ 109 Absatz 2 Nummer 2) und das sächsische Wassergesetz (§ 83 Absatz 1 Nummer 8) enthalten bereits entsprechende Regelungen. Die Änderung in § 70 WHG ergänzt die bisherige Regelung, die bereits Regelungen zur Planfeststellung bzw. Plangenehmigung enthält. Es wird keine neue Planfeststellungspflicht eingeführt, sondern lediglich ein „Aufspalten“ der Entscheidung ermöglicht. Dies führt zu einer Verfahrensbeschleunigung, aber nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand. Im Übrigen sind die Behörden nicht zu dieser Aufspaltung verpflichtet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. § 71 enthielt bisher keine Absätze. Durch die nachfolgende Änderung unter Nummer 3b wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Es ist daher erforderlich die bisherigen Sätze 1 bis 3 in einem neuen Absatz 1 zusammenzufassen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 71 stellt klar, dass die Enteignung zulässig ist, sofern sie der Umsetzung einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung für den Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Bisher war umstritten, ob die bisherige Regelung in § 71 für Enteignungen ausreicht. Mit der bundeseinheitlichen Regelung wird zudem verhindert, dass hierzu jeweils in den einzelnen Landesgesetzen eine Klarstellung erforderlich ist. § 101 des sächsischen Wassergesetzes enthält bereits eine solche Regelung.

Zu Nummer 4

Die Änderung in Nummer 4 schafft im Enteignungsverfahren die Möglichkeit zur vorzeitigen Besitzeinweisung für den Neu- und Ausbau von Hochwasserschutzanlagen. Die Grundstücksverfügbarkeit ist für den Bau von Hochwasserschutzanlagen eine essentielle Voraussetzung. Bestehende Vorschriften wie § 92 WHG sind nicht ausreichend um substantiell in das Privateigentum zur Umsetzung von Hochwasserschutzvorhaben einzugreifen. Die vorzeitige Besitzeinweisung erfolgt auf Antrag nach Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Das Ende des Enteignungsverfahrens braucht nicht abgewartet zu werden und es kann vorzeitig mit dem Bau von Hochwasserschutzanlagen begonnen werden. Nach § 71a Absatz 1 Nummer 1 ist dabei erforderlich, dass sich der Eigentümer der benötigten Grundstücks weigert, im Verhandlungswege das Grundstück zu übertragen. Als weitere Voraussetzung benennt Nummer 2, dass der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten sein muss. Letztlich muss nach Nummer 3 der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung für die vorzeitige Besitzeinweisung vollziehbar sein.

Hinsichtlich des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung gilt § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes entsprechend.

Neben § 20 des Bundeswasserstraßengesetzes enthalten § 18f Bundesfernstraßengesetz, § 21 Allgemeines Eisenbahngesetz, § 29a Personenbeförderungsgesetz, § 27g Luftverkehrsgesetz sowie § 101a Sächsisches Wassergesetz entsprechende Regelungen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Buchstabe a ist erforderlich damit der Inhalt der Regelung auch mit der Überschrift korrespondiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gestaltet § 77 übersichtlicher: der bisherige Satz 1 und 2 werden zunächst zu einem neuen Absatz 1. Zudem wird ein weiterer Satz in dem neuen Absatz 1 angefügt (siehe unter Nummer 5 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

§ 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 (neu) WHG stellt klar, dass die Kommunen die Möglichkeit einer vorsorglichen Bevorratung von Rückhalteflächen haben. Des Weiteren stellt § 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (neu) WHG ausdrücklich klar, dass eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 16 Absatz 1 BNatSchG zugleich Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 2 (neu) WHG sein kann, um eine Doppelung bei der Bevorratung zu vermeiden. Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, flexibler mit der nach § 77 WHG bereits heute bestehenden Verpflichtung zur Schaffung von neuen Rückhalteflächen umzugehen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung, die keine neuen Vorgaben begründet.

Zu Buchstabe d

Wie in Nummer 5 Buchstabe b dargestellt, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit der bisherige § 77 aufgeteilt: der bisherige Satz 3 wird nun neuer Absatz 2 (siehe zu den bisherigen Sätzen 1 und 2 auch Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 6

Der bisherige § 78 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei Vorschriften nämlich in § 78 und § 78a aufgeteilt und teilweise neu gefasst. Die Regelungen im neuen § 78 beschränken sich auf die baulichen Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten, die sich bisher in den Nummern 1 und 2 des § 78 befinden sowie die zugehörigen Ausnahmen in den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Absatz 1 enthält weitgehend unverändert die bisherige Regelung des § 78 Absatz 1 Nummer 1 sowie die bisher in Absatz 2 geregelte Ausnahme hinsichtlich der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich. Damit werden das Verbot und die Ausnahmen übersichtlich in einem Absatz zusammengefasst.

Es wird allerdings zusätzlich in Satz 5 klargestellt, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen von Nummer 3 bis 8 unter denen Ausnahmen vom planungsrechtlichen Bauverbot zugelassen werden können, die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Damit wird verdeutlicht, dass dem Planungsverbot drittschützende Wirkung zukommt. Diese Wirkung war bisher in der Rechtsprechung umstritten. Ein Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat mangels ausdrücklicher Hinweise im Wortlaut und in der Begründung der bisherigen Vorschriften eine drittschützende Wirkung verneint. Diese Schutzlücke wird nun geschlossen, denn eine wirksame gerichtliche Kontrolle hängt von dieser Wirkung ab. Für diese Regelung sprechen zwingende Gründe, weil jedenfalls die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses als Teilelement des Hochwasserschutzes auch dem Schutz von Individualinteressen, nämlich dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der von dem jeweiligen Bauleitplan betroffenen Menschen dient. Als Nachbarschaft sind dabei nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtlichen Rechtsgüter durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein könnte. Insbesondere im grenznahen Bereich können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten betroffen sein, weshalb auch diese von der Regelung erfasst werden.

In Absatz 2 finden sich nunmehr die Regelungen zum Bauen bzw. Überplanen im Innenbereich. Der bisherige Absatz 1 Nummer 1 enthielt ein Planungsverbot nur in „neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch“. Was unter neuen Baugebieten zu verstehen ist, hat das BVerwG in einem Grundsatzurteil vom 2.6.2014 (BVerwGE 149, 373 (Rn. 12 -15)) entschieden. Die bisherige Vorschrift erfasst nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter. Das BVerwG machte über den entschiedenen Fall hinaus auch deutlich, dass die Überplanung faktischer Baugebie-

te, d. h. die Überplanung bebauter Innenbereichslagen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan existiert, nicht vom Planungsverbot erfasst ist. Bauliche Planungen in Hochwasserschutzgebieten im Innenbereich (insbesondere „Nachverdichtungen“) können aber ebenso wie Maßnahmen im Außenbereich letztlich zu einer signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos führen. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass insbesondere folgende Anforderungen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Der Begriff „insbesondere“ soll deutlich machen, dass diese drei Belange jedenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind, im Einzelfall aber auch weitere Belange von Bedeutung sein können z.B. die in Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und 9 genannten. Die erwähnten Belange sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB zu berücksichtigen. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich auch auf sog. Innenbereichssatzungen (§ 34 Absatz 4 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB). Satz 3 stellt klar, dass die Wasserbehörde den Gemeinden die hierfür erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Verfahrens der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BauGB zur Verfügung zu stellen hat. So wird sichergestellt, dass die Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der oben genannten Belange vornehmen kann.

Absatz 3 fasst die bisherige Nummer 2 ebenfalls klarer. Die bisherige Vorschrift enthält ein Bauverbot für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs. Ob Vorhaben, die nicht Gegenstand eines Bauleitplans sind und damit vornehmlich in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugelassen werden, als bauliche Anlagen unter § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG fallen, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Rechtlich problematisch ist diesbezüglich die Anordnung des § 38 BauGB, die bei Beteiligung der Gemeinde die Anwendung der §§ 29 bis 37 BauGB für die dort genannten Planfeststellungsverfahren ausschließt. Die ordnungsgemäße Gemeindebeteiligung sollte aber letztlich nicht über die Anforderungen des Hochwasserschutzes entscheiden. Die Anwendung des bisherigen § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG auf Vorhaben, die nicht Gegenstand eines Bauleitplans sind, erfolgt deshalb in der Praxis nicht einheitlich. Sofern diese Anwendung nicht erfolgt, können ebenfalls erhebliche Lücken für den effektiven Hochwasserschutz entstehen. Diese Unklarheiten und Lücken werden geschlossen, in dem das Planungsverbot grundsätzlich für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen unabhängig von dem jeweiligen Zulassungsverfahren gilt.

Satz 5 enthält nun aber ebenfalls eine Regelung, wonach bei Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind (siehe bereits Ausführungen zu Absatz 1). Insbesondere im grenznahen Bereich können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten betroffen sein, weshalb auch diese von der Regelung erfasst werden.

Der Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 78 Absatz 6.

Zu Nummer 7

Zu § 78a

Absatz 1 enthält die bisherigen Nummern 3 bis 9 des § 78 Absatz 1.

Geändert wird in Nummer 3 (bisherige Nummer 5) die Streichung des Wortes „kurzfristige“ und die Ergänzung des Wortes Lagerung. Damit wird auch die kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Hochwasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, grundsätzlich verboten. Dies ist notwendig, weil die Erfahrung aus zahlreichen Hochwasserlagen zeigt, dass bereits die kurzfristige Lagerung von bestimmten Gegenständen an ungünstigen Stellen im Überschwemmungsgebiet zu erheblichen Gefahren und Schäden führen kann. Im Übrigen können Ausnahmen auch von diesem Verbot im Einzelfall von der zuständigen Behörde nach Absatz 2 zugelassen werden.

Absatz 2 Satz 3 wird wie § 78 Absatz 2 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass bei Prüfung der Voraussetzungen von Satz 1 auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Damit wird auch an dieser Stelle klargestellt, dass die entsprechenden Verbote des Absatz 1 drittschützende Wirkung haben und Ausnahmen von diesen Verboten nur erteilt werden dürfen, wenn der Schutz von Individualgütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen ausreichend sichergestellt ist (siehe auch unter Nummer 6). Insbesondere im grenznahen Bereich können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten betroffen sein, weshalb auch diese von der Regelung erfasst werden.

In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der es zulässt, dass die zuständigen Behörden die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch durch behördliche Entscheidungen (in der Regel Verwaltungsakte im Einzelfall oder Allgemeinverfügungen) erlassen können. Diese Erleichterung für die Behörden dient der Beschleunigung bei der Schaffung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Maßnahmen durch Verwaltungsakte können wesentlich schneller ohne aufwendiges Verfahren erlassen werden als Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen.

Zu § 78b

§ 78b führt die sogenannten „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ (wieder) in das WHG ein. Bereits das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224) enthielt in § 31c eine Rahmenregelung für überschwemmungsgefährdete Gebiete. Mit der Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 durch das Gesetz vom 31.07.2009 ist diese Gebietskategorie jedoch wieder weggefallen, weil der Gesetzgeber sie vom Begriff der Risikogebiete nach § 73 ausreichend abgedeckt ansah. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Ländern wirksame ordnungsrechtliche Instrumente fehlen, um für die Fälle, in denen Hochwasserschutzanlagen versagen können, eine vorsorgende Planung und ein Mindestmaß an zumutbarer privater Vorsorge durchzusetzen. Die Risikogebiete nach § 73 sind wichtige Managementinstrumente aber ohne ordnungsrechtliche Verbindlichkeit. Die neue Vorschrift trägt den Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen der Jahre 2010 und 2013 Rechnung. Es hat sich dabei gezeigt, dass erhebliche Hochwasserschäden auch in Gebieten entstehen können, die erst bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem weniger als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, aber auch in Gebieten, die hinter Hochwasserschutzanlagen liegen, welche vor einem Hochwasser schützen sollen, mit dem mindestens einmal in 100 Jahren zu rechnen ist. Es ist daher erforderlich, dass auch in solchen überschwemmungsgefährdeten Gebieten Maßnahmen der Hochwasservorsorge getroffen werden. In Zeiten des forcierten Klimawandels, in denen auch großzügig bemessene Hochwasserschutzanlagen versagen können, ist die Durchsetzbarkeit von Anpassungsmaßnahmen zudem von gesteigerter Bedeutung. Daher hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Kategorie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete auf Bundesebene wieder einzuführen.

Absatz 1 definiert die überschwemmungsgefährdeten Gebiete, wie sie auch § 46 des hessischen und § 75 des sächsischen Landeswassergesetzes festlegen.

Absatz 2 regelt zum einen, dass die Gebiete nach Absatz 1 zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen sind. Die Vorschrift beschränkt sich auf die

überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach Absatz 1, da für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 2 solche Karten vorhanden sind. Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass Überschwemmungsgebiete oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ganz oder teilweise aufgehoben bzw. „angepasst“ werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Es wird daher kraft Gesetzes festgelegt, dass durch Rechtsverordnung festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als überschwemmungsgefährdete Gebiete fortgelten, wenn sie im Hinblick auf mittlerweile errichtete Hochwasserschutzanlagen aufgehoben werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es auch hinter einem Deich keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt und entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Um in überschwemmungsgefährdeten Gebieten künftig Hochwasserschäden zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren, werden in den Absätzen 3 und 4 gewisse Vorgaben im Hinblick auf das Bauen gemacht, die jedoch angesichts des im Vergleich zum Bauen in Überschwemmungsgebieten geringere Gefährdungspotenzial berücksichtigen.

Nach Absatz 3 dürfen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten bauliche Anlagen – wenn sie zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind – nur hochwassersicher errichtet werden. Auch dies soll zukünftige Schäden minimieren.

Absatz 4 regelt, dass in Gebieten nach Absatz 2, zum Schutz vor einem solchen Hochwasserereignis bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in Gebieten nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden insbesondere in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies sind jedoch nur Mindestvorgaben im Hinblick auf die einzubeziehenden Belange. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich ebenso wie in § 78 Absatz 2 Satz 2 WHG auf Innenbereichssatzungen (§ 34 Absatz 4 BauGB) bzw. Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB).

Zu § 78c

Die Schäden an und durch Ölheizungen machen einen großen Teil der Schadenssumme eines Hochwassers aus. Vergangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass bis zu 70 % der Sachschäden an Gebäuden durch ausgetretenes Heizöl verursacht wurden. Dringt Öl ins Mauerwerk ein, ist dieses oft komplett kontaminiert. Das Gebäude kann dann nur noch aufwendig saniert oder muss gar komplett abgerissen werden. Das mit Öl verseuchte Wasser steht zudem in den betroffenen Regionen teilweise wochenlang und fließt nicht ab und führt damit auch zu schädlichen Auswirkungen für die Umwelt. Zielsetzung des § 78c ist es, diese immensen Schäden zu verringern.

Absatz 1 verbietet daher die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen und trägt damit auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Vorschrift kein neuer Erfüllungsaufwand begründet wird.

In Absatz 2 findet sich eine Regelung zu vorhandenen Heizölverbraucheranlagen. Diese sind zur Vermeidung von Verschmutzungen in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten hochwassersicher nachzurüsten. Durch die hochwassersichere Nachrüstung entsteht für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand (im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zu beziffern). Dem gegenüberzustellen sind jedoch Entlastungen der Wirtschaft und der Bürger durch die Vermeidung von Schäden die regelmäßig durch nicht hochwassersichere Heizölverbraucheranlagen verursacht werden.

Zu § 78d

Die zunehmende Häufigkeit von Starkniederschlägen insbesondere in bestimmten Gebieten und Regionen ist eine Folge des forcierten Klimawandels. Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von großer Bedeutung für das Entstehen bzw. die Höhe von Hochwasser. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, die durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögen in diesen Gebieten (Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland, etc.) entstehen können, nicht ausgleichen. Zudem sollte der vorsorgende Hochwasserschutz im Sinne der Nachhaltigkeit Vorrang vor sehr kostenintensiven, rein technischen Maßnahmen haben. Deshalb ist es das erklärte Ziel dieser Regelung, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Aufforsten, zu minimieren.

Absatz 1 definiert den Begriff Hochwasserentstehungsgebiete. Diese Gebiete können wie Überschwemmungsgebiete nur durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Absatz 2 legt einen allgemeinen Grundsatz fest, dass die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte in den Hochwasserentstehungsgebieten zu bestimmten Maßnahmen verpflichten kann, die dazu dienen das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten oder zu verbessern. Beispielhaft werden hier Maßnahmen der Bodenentsiegelung und der Aufforstung genannt. Die jeweils wirksamsten und angemessenen Maßnahmen können nur im Einzelfall festgelegt werden.

Absatz 3 sieht in den genannten sensiblen, besonders gefährdeten Gebieten eine zusätzliche Vorkontrolle in Form einer Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben vor, die zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos in signifikanter Weise beitragen können. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 3 Nummer 1 gilt auch dann, wenn im Falle der Änderung (Erweiterung) die Änderung selbst die Schwelle von 1000 m² nicht erreicht, diese aber durch bereits vorhandene Versiegelung erstmals überschritten wird (Stichwort: Verhinderung von „Salami-Taktik“). Da die Genehmigung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für die benannten Vorhaben zu prüfen ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand nicht messbar erhöht.

Absatz 4 und 5 sollen sicherstellen, dass eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Situation ausgeschlossen wird. Nach Absatz 4 ist bei Zulassung eines einzelnen Vorhabens sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens soweit wie möglich vermieden wird und – falls dies nicht möglich ist - diese Beeinträchtigungen in geeigneter Weise mindestens vollumfänglich ausgeglichen werden. Dabei enthält der Begriff der Kompensation im Kontext mit der Gesamtregelung (insbes. Absatz 2) auch das Gebot, wo möglich und vertretbar, auch die vorhandene Situation zu verbessern.

Absatz 5 enthält die gleichen Vorgaben wie Absatz 4 für die Zulässigkeit der Ausweisung neuer Baugebiete durch die kommunalen Planungsträger. Der Begriff des „neuen Baugebiets“ ist hier im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 149, 373 (Rn. 12 -15)) zu verstehen.

Zu Nummer 8

In Kapitel 4 wird ein neuer § 99a mit Regelungen zum Vorkaufsrecht eingefügt. Daher wird auch die Überschrift des Kapitels 4 um die Überschrift des § 99a „Vorkaufsrecht“ ergänzt.

Zu Nummer 9

Nummer 8 führt für die Länder in bestimmten - in § 99a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Gebieten - ein Vorkaufsrecht ein. Das Vorkaufsrecht ist beschränkt auf

Grundstücke, die in Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten liegen sowie auf Grundstücke auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

§ 99a Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass für den Fall, dass das Vorkaufsrecht lediglich für einen Teil des Grundstück in einem in § 99 Absatz 1 Satz Nummer 1 bis 3 belegenen Gebiet geltend gemacht wird und dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, dass das Restgrundstück in seinem Eigentum bleibt, das Vorkaufsrecht sich auf das gesamte Grundstück erstreckt.

Nach § 99a Absatz 2 darf das Vorkaufsrecht nur aus Gründen des Hochwasser- oder Gewässerschutzes ausgeübt werden.

Absatz 3 enthält Regelungen hinsichtlich der Eintragung im Grundbuch, des Vorrangs vor rechtsgeschäftlichen und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten sowie der Anwendbarkeit der §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und §§ 1099 bis 1102 des BGB. Ausnahmen bezüglich des Vorkaufsrecht enthält § 99a Absatz 3 Satz 5, wenn das Grundstück an nahe Verwandte übertragen wird: Bei Verkauf an den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verwandten ersten Grades, kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

In § 99a Absatz 4 ist geregelt, dass das Vorkaufsrecht nicht nur die Länder ausüben können, sondern das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentliche Rechts, begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden kann.

Die Regelung entspricht § 66 BNatSchG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Änderung in Nummer 1 enthält eine Konkretisierung des Begriffs „Belange des Hochwasserschutzes“ dahingehend, dass damit insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden erfasst sind.

Zu Nummer 2

Da im Wasserhaushaltsgesetz die zwei neuen Gebietskategorien der überschwemmungsgefährdeten Gebiete (§ 78b) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d) eingeführt werden (siehe unter Artikel 1 Nummer 7), sind diese wie auch bereits die Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung unterteilt den bisherigen § 9 Absatz 1 Nummer 16 in Buchstabe a bis c, wobei der Buchstabe c eine Neuregelung enthält. Die Gemeinden erhalten mit Buchstabe c eine neue Festsetzungsmöglichkeit um den Gegebenheiten insbesondere in Überschwemmungsgebieten Rechnung tragen zu können. Die Gemeinden können nun beispielsweise Festsetzungen zur Verwendung bestimmter Bauteile oder Baustoffe treffen, die größere Schäden bei Hochwasser vermeiden oder verringern sollen.

Zu Buchstabe b

Da im Wasserhaushaltsgesetz die zwei neuen Gebietskategorien der überschwemmungsgefährdeten Gebiete (§ 78b) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d) einge-

führt werden (siehe unter Artikel 1 Nummer 7), sind diese wie auch bereits die Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Bebauungspläne zu übernehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Durch die Änderung des § 16 BNatSchG wird eine Erleichterung zur Schaffung von eigenen „Hochwasserökokonten“ eingeführt. Wurde im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen bisher ein „Mehr“ geleistet als erforderlich ist, so konnte dieser „positiven Überschuss“ bisher nicht für spätere Maßnahmen in Ansatz gebracht werden, wenn Hochwasserschutzmaßnahmen - was der Regelfall sein dürfte - mit öffentlichen Fördermitteln durchgeführt werden (zur Anforderung siehe § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG). Mit der Änderung wird unter den in § 16 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen auf diese Anforderung verzichtet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Nummer 2 bewirkt eine Erweiterung des Katalogs des § 48 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wonach die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshofs (VGH) festgelegt wird. Damit wird in der Hauptsache die Prüfung auf eine gerichtliche Tatsacheninstanz reduziert. Außerdem entfällt die Beschwerdemöglichkeit nach § 146 VwGO.

Gerade Hochwasserschutzmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung haben eine grundlegende Funktion und Wirkungsweise zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Für Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren als bedeutende Vorhaben des öffentlichen Hochwasserschutzes wird durch die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim VGH bzw. OVG eine Beschleunigung erreicht, die im Hinblick auf den Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachwerten gerechtfertigt ist. Hinsichtlich der überörtlichen Bedeutung kann auf das Nationale Hochwasserschutzprogramm vom 24.10.2014

(http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/hochwasserschutzprogramm_bericht_bf.pdf) Bezug genommen werden. Damit sind insbesondere der Bau von Dämmen und Deichen sowie Hochwasserrückhaltebecken, die sich auf das Gebiet mindestens zweier Gemeinden oder bei Großgemeinden mindestens zweier Gemeindeteile erstrecken oder Hochwasserschutzvorhaben, die in einer Gemeinde errichtet werden, sich jedoch auf mindestens zwei Gemeinden oder bei Großgemeinden auf mindestens zwei Gemeindeteile auswirken können, erfasst.

Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes sind insbesondere Deich- und Dammbauten, gesteuerte Flutpolder, Notentlastungsräume, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperrren oder Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Retention durch Aufweitung von Flussräumen. Der Begriff „Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes“ erfasst somit nicht nur bauliche Maßnahmen, sondern auch jede gewässerändernde Maßnahme mit positiven Auswirkungen des Ablaufs der Hochwasserwelle, wie z.B. die Aufweitung von Flussräumen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.